

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung
der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen
der Gemeinde Unstruttal**

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch fünftes ÄndG vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) und § 34 der Friedhofssatzung der Gemeinde Unstruttal vom 17.05.2010 hat der Gemeinderat der Gemeinde Unstruttal in der Sitzung vom 17.05.2010 folgende Gebührensatzung beschlossen

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Unstruttal und ihren Einrichtungen und Anlagen, sowie der damit verbundenen Leistungen der Gemeinde auf der Grundlage der Friedhofssatzung der Gemeinde Unstruttal werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

I. Gebührenpflicht

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist:
- a) bei der Erstbestattung/Urnenbeisetzung der Bestattungspflichtige nach dem Thüringer Bestattungsgesetz,
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,
 - c) wer sonstige Leistungen aus der Friedhofssatzung beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung der Gebührensschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit dem Antrag auf Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung der Gemeinde Unstruttal.
- (2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Der Gebührenbescheid kann einen späteren Zeitpunkt der Fälligkeit bestimmen.

**§ 4
Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 Gebührenverzeichnis

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1	Erdgrabstätten für die Dauer der Nutzungszeit (30 Jahre)	
1.1	Einzelreihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	242 €
1.2	Einzelreihengrabstätte über 5 Jahre	483 €
1.3	Doppelreihengrabstätte	1.208 €
2	Urnengrabstätten für die Dauer der Nutzungszeit (30 Jahre)	
2.1	Einzelreihenumengrabstätte	203 €
2.2	Doppelreihenumengrabstätte	404 €
2.3	Urnengemeinschaftsanlage (UGA) ohne individuelle Kennzeichnung (anonyme Bestattung) mit Erstanlage und Pflege	121 €
	Urnengemeinschaftsanlage (UGA) mit individueller Kennzeichnung einschließlich Erstanlage, Pflege und Namensnennung am Gemeinschaftsgrabstein –zuzüglich Beschriftung in Bronze nach Aufwand	121 € plus Aufwand
3.	Bei Verlängerung des Nutzungsrechts von Grabstätten beträgt die Gebühr je Jahr 1/30 der Gebühr der jeweiligen Grabstätte.	
4.	Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG)	
	für das 30-jährige Nutzungsrecht je Stelle einer Erd- und Urnengrabstätte bzw. je Beisetzung in der UGA	348 €
	Bei Verlängerung des Nutzungsrechts beträgt die FUG je Jahr 1/20.	
5.	Gebühren für die Nutzung von Friedhofseinrichtungen	
5.1	Nutzung der Leichenhalle für die Dauer einer Bestattung	106 €
5.2	Reinigung der Leichenhalle	25 €
6	Bestattungsgebühren	
6.1	Für das Ausheben und Schließen einer Reihengrabstätte werden entsprechend des vorliegenden Ausschreibungsangebotes die angegebenen Kosten auf den aus § 2 (Gebührensschuldner) der Satzung hervorgehenden Gebührensschuldner umgelegt.	nach Angebot

- | | | |
|-----|--|-------|
| 6.2 | Für das Ausheben und Schließen einer Reihurnengrabstätte | 100 € |
| 6.3 | Die Bestattung von Leibesfrüchten und Fehlgeborenen, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt kostenlos.
Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Fall nicht. | |
| 7. | Verwaltungs- und sonstige Gebühren | |
| 7.1 | Zulassung zur Verrichtung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Ortsteile der Gemeinde Unstruttal für den Antragsteller (jeweils für 1 Jahr) | 20 € |
| 7.2 | Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales | 10 € |
| 7.3 | Genehmigung zur Veränderung der baulichen Anlage einer Grabstätte (wie weitere Inschriften, Einfassung, Beistellsteine, ortsfeste Pflanzschalen u.ä.) je Antrag | 5 € |
| 7.4 | Genehmigung zur Beisetzung in eine bereits belegte Grabstätte | 15 € |
| 7.5 | Genehmigung zur vorzeitigen Beendigung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte | 15 € |
| 7.6 | Genehmigung zur Ausgraben einer Urne mit Graböffnung und Grabschließung | 20 € |
| 8 | Sonderleistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. | |
| 9 | Für das Nutzungsrecht von Grabstätten, das durch Personen erworben wird, die nicht in der Gemeinde Unstruttal meldepflichtig sind, wird eine Sondervereinbarung abgeschlossen. | |
| 10 | Das Entgelt für das Niederlegen von Grabmalen bei Gefahr im Verzug, welches seitens der Gemeindeverwaltung an eine Steinmetz - Firmen entrichtet wird, ist als Auslage vom Nutzungsberechtigten zu erstatten. | |

§ 6 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 13.01.2006 außer Kraft.

Unstruttal, den 27.05.2010
(Gemeinde Unstruttal)

Gött
Bürgermeister

Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Unstruttal wurde mit Schreiben vom 25.05.2010 von der Komunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis **bestätigt** und wird hiermit gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO **öffentlich bekannt gemacht**.

Die vorzeitige öffentliche Bekanntmachung wird ausdrücklich zugelassen.

Unstruttal, den 11.06.2010
(Gemeinde Unstruttal)

Gött
Bürgermeister